Satzung für den Diözesanverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes im Erzbistum Berlin

Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2024
Ergänzt durch einen Vorstandsbeschluss vom 15.01.2026

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Berlin e.V.**. Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.. Er ist als „Zweigverein Berlin e.V." am 2. April 1909 errichtet worden. Sein Sitz ist Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Berlin e.V., ist der diözesanweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau von Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere (im Sinne der §§ 52 ff. AO)

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
- die Förderung der Religion.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3
Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Andachten, christlich-spirituellen Formate) und Projekten zu:

- politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Themen
- Ehe-, Familien- und Lebensthemen
- Situationen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen
- Situationen der Berufstätigkeit von Frauen
- sozialen und karitativen Aufgaben
- Umweltthemen

- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB und der Landfrauenvereinigung im KDFB,
- Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen,

- Erstellung und unentgeltliche Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen,
- Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen sowie Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Mitgliedschaft

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB sein.

2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.

4. Ordentliche Mitglieder erklären dem Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder dem Diözesanverband.

5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes- oder Landes- oder Diözesanverband aus.

7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.

8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod.
- durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 8
Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V..

2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V..

§ 9
Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen, es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages. Der Bezug der Mitgliederzeitschrift ist kostenlos.

Hat ein Mitglied zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt, kann es nach Zahlungsaufforderung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10
Gliederung

Der Diözesanverband gliedert sich in:
a) ggf. Zweigvereine,
b) Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Satzungen der Zweigvereine sind durch den Diözesanvorstand zu genehmigen. Die Diözesansatzung ist vom Bundesverband genehmigungspflichtig.

§ 11
Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als

eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§ 12
Diözesanverband

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Erzdiözese Berlin. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.
3. Der Diözesanverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Der Diözesanverband kann sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.
5. Diözesanverbände/-verbünde sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich als nichtrechtsfähige oder eingetragene Vereine. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbünde enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

§ 13
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§ 14
Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes die Verhältnisse es erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen der Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

§ 15
Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende des Vereins oder das von ihr beauftragte Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch und/oder virtuell), sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Nichtanwesenheit der Vorsitzenden entscheidet die Stimme ihrer Stellvertreterin, die die Versammlung leitet.

Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Vorsitzende der Mitgliederversammlung und die Protokollführerin unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugestellt. Erfolgt bis zu acht Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

§ 16
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet schriftlich und geheim statt. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen,
4. die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge sowie über diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorstand ihrer Entscheidung unterbreitet,
5. Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder,
6. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
7. Erstellung/Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) der Vorsitzenden,
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
c) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder an:

a) Geistliche Beirätin,
b) die Geschäftsführerin.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der unter § 17 Abs. 1 a) und b) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren geheim gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. In begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Ausnahmefällen eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden. Die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen werden in Einzelabstimmung geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt**,** bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstandes und die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied sein, nicht gewählt werden kann, wer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern die Schatzmeisterin und Schriftführerin wählen.

Scheidet die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf ihrer Amtszeit – gleich aus welchem Grunde – aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit eine neue Vorsitzende bzw. Stellvertreterin wählt.

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Im Übrigen richtet sich die Arbeitsweise des Vorstandes nach deren

Geschäftsordnung, die binnen sechs Monaten nach Wahl des Vorstandes von diesem zu beschließen ist und bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung in Kraft bleibt. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin.

§ 18
Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.
Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ *19*
Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung in Präsenz stattfindet und in der fristgerecht verschickten Tagesordnung auf den Antrag auf Auflösung des Vereins hingewiesen wird. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist frühestens nach sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes genügt dann die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Bundesvorstand des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist von dem Termin der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 21
Rechte der Vereinsmitglieder

Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 22
Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Katholischen Deutschen Frauenbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. und mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt dann außer Kraft.